

d) **Herrendienst.** Daß der ribvarische Gesetzgeber in Tit. 65,1 beim Ausdruck *in utilitatem regis . . . seu in reliquam utilitatem bannitus* mit der Sprache ringt, ist eine seltsame Entdeckung K r u s c h s. *Utilitas* ist merowingischer Fachausdruck für Herrendienst und wird derart geradezu zur Anrede höheren Beamten gegenüber. Wenn für die obige Stelle L. Alam. 35,1 vom aufständischen Herzogsohn Vorlage sein soll, so setzt das doch voraus, daß die Kanzlei für den Begriff — der staatsrechtlich so wichtig war — kein Wort gekannt hat. Tatsächlich ist indes der Ausdruck gang und gäbe. Markulf I 23 schreibt (Mitte des 7. Jh.s) in der Formel eines königlichen Praeceptum *de causas suspensas: dum et Nos ad presens apostolico viro illo (aut: inlustri viro) pro Nostris utilitatibus ibi ambulare precipimus . . .* Und in der Formel 37 der Sammlung von Angers (ca. 595/96) erklärt der Aussteller, sichtlich ein großer Herr: *dum — nobis fideliter servire videras [= videris] . . . et in utilitate domnorum [scil. regum] [in] partibus Brittanici seu Waconici austiliter ordine ad specie mea fuisti, . . .*

e) **Verwandtentötung und inzestuöse Ehen.** Beide Fälle sind in Ribv. 69,2 zusammengefaßt und K r u s c h stellt fest, daß sie derart gereiht sich von den älteren Volksrechten nur noch in der Lex Alamannorum 39/40 finden. „Der Vf. der L. Rib. hat also die La von 718 benutzt und in seinem Exemplare standen auch schon Novellen, wie in unserer heutigen Überlieferung“. Nun werden ja diese Novellen Reichsgesetze sein, etwa im Stile der Decretio Childeberts II., so daß die Übereinstimmung nicht unerklärlich ist. Bemerkenswert ist allerdings, daß L. Alam. 39/40 nur die Konfiskation, nicht die Verbannung kennt, wie übrigens im zweiten Fall auch L. Baiw. VII, 2, statt ihrer aber in Alam. 40 kirchlich auferlegtes Bußetun. Die Regelung ist also divergent wie oft, wenn zwei Texte einer gemeinsamen Vorlage zeitlich schon erheblich ferner stehen. Von einer unmittelbaren Übernahme kann m. E. nicht gesprochen werden.

Damit sind nun die alamannischen Parallelen erschöpft; es bleiben noch die beiden bairischen.

f) **Verknechtung außer Landes.** Die Satzung L. Ribv. 16 entstammt, wie ich annehme, einem austrasischen Reichsgesetz, das seinerseits vielleicht durch Briefe Papst Gregors d. Gr. von 599 (Reg. Greg. IX 213, 215 — vgl. dazu noch IX 104) veranlaßt wurde und wie der Lex Ribvaria, so auch den beiden oberdeutschen Volksrechten zugrunde liegt, soweit sie einschlagen. Die Ausdrucksweise ist in diesen Texten nicht einheitlich. Der Pactus Alamannorum III 12 hat *foris*